

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 1 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1 Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	3
A.2 Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	4
A.3 Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser	6
A.4 Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	9
A.5 Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht	9
A.6 Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft.....	9
A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	12
A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	13
A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	17
A.10 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	20
A.11 Regionalverband Hochrhein-Bodensee	24
A.12 Deutsche Telekom Technik GmbH	25
A.13 Netze BW GmbH.....	26
A.14 naturenergie netze GmbH.....	27
A.15 TransnetBW GmbH.....	28
A.16 Vodafone West GmbH	30
A.17 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	30
A.18 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	30
A.19 Ampriion GmbH	31
A.20 PLEdoc GmbH	31
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	32
B.1 Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht.....	32
B.2 Landratsamt Waldshut – Altlasten	32
B.3 Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – FB Abwasser.....	32
B.4 Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	32
B.5 Landratsamt Waldshut – Brandschutz	32
B.6 Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft.....	32
B.7 Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt	32
B.8 Landratsamt Waldshut – Forst.....	33
B.9 Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung	33
B.10 Landratsamt Waldshut – Nahverkehr	33
B.11 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd	33
B.12 badenovaNETZE GmbH	33
B.13 Gemeinde Lauchringen.....	33
B.14 Gemeinde Ühlingen-Birkendorf.....	33
B.15 Gemeinde Klettgau	33
B.16 Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt.....	33
B.17 Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut	33
B.18 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr	33
B.19 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	33
B.20 Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.....	33
B.21 terranets bw GmbH.....	33

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

B.22	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband	33
B.23	NaBu Bezirksverband Südbaden.....	33
B.24	Stadt Waldshut-Tiengen	33
B.25	Gemeinde Hallau	33
B.26	Gemeinde Wutöschingen.....	33
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	33

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 3 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.1.1	Geogen erhöhte Schadstoffgehalte in Böden Das Planungsgebiet für Solarfeld 1 auf Flst. Nr. 835 in der Gemarkung Eggingen ist geologisch betrachtet im Oberen Muschelkalk verortet. Das Solarfeld 2, welches sich auf dem Grundstück Flst. Nr. 768 befindet, grenzt an den Oberen Muschelkalk. Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass im Bereich des Oberen Muschelkalks geogen bedingt vor allem erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte in den Böden auftreten können. Dies hat zur Folge, dass eine uneingeschränkte Verwertung des bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet frühzeitig durch repräsentative Untersuchungen (z. B. im Zuge von Baugrundgutachten) zu ermitteln. Dies ermöglicht eine frühzeitige Festlegung der Verwertungs- und Entsorgungswege für den bei den Baumaßnahmen anfallenden Erdaushub und trägt zur Vermeidung von Bauverzögerungen bei. Es wird dringend empfohlen, die entsprechenden Untersuchungen mit dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, vorher abzusprechen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.1.2	Schutzgut Boden Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Zuge der Bebauungsplanung zu bewerten und durch geeignete schutzgutbezogene und schutzgutübergreifende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diesbezüglich wird die Anwendung des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010, Bodenschutz 23) und der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans werden im Umweltbericht der Eingriff und die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen bilanziert, dargestellt und beschrieben.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 4 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Bodenschutz 24) empfohlen.</p> <p>Für die Erschließung oder die Umsetzung von Bauvorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Absatz 3 LBodSchAG bei der Planung und Ausführung des Vorhabens eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Schutzwert Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zu berücksichtigen. Bei zulassungsfreien Vorhaben (z. B. Erschließungen) ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamts Waldshut vorzulegen.</p> <p>Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Bauvorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm bestellte, fachkundigen, bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.2	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	
A.2.1	<p>Laut Begründung und Umweltbericht vom 02.06.2025 zur 5. punktuellen FNP- Änderung für den Bereich „Solarpark“ ist derzeit die Entwicklung der Bebauungspläne „Solarfeld 1“ (= Solarfeld Nord, Flst. Nr. 835 / ca. 5,6 ha) und „Solarfeld 2“ (= Solarfeld Süd, Flst. Nr. 768 / ca. 9,4 ha) aus dem Flächennutzungsplan vorgesehen.</p> <p>Die beiden o. g. Solarfelder liegen westlich von Eggingen und werden bislang als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund umgebender Waldflächen und Heckenzeuge ist die optische Fernwirkung der Solarfelder 1 und 2 deutlich eingeschränkt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.2	Innerhalb des Solarfelds 1 wurden durch das Büro Landschaftsarchitekten Burkhard Sandler ein flächiges Vorkommen sowie vereinzelte Exemplare naturschutzrechtlich besonders geschützter	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 5 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Orchideenarten kartiert. Das Fachbüro führt bereits ein Orchideen-Monitoring durch. Laut aktueller Planung zur 5. FNP-Änderung ist vorgesehen, das Orchideen-Vorkommen im Bebauungsplanverfahren abzugrenzen und als Bautabuzone auszuweisen. Vereinzelt vorgefundene Orchideen und kleine Orchideen-Bestände sollen in Randbereiche des Plangebietes außerhalb der Modulflächen verpflanzt werden. Innerhalb des Plangebietes wurde entlang der nordöstlichen Grenze des Flst. Nr. 835 eine FFH-Mähwiese der Ausprägung B erfasst, die sich außerhalb des Plangebietes über das angrenzende Flst. Nr. 838 ausdehnt. Da für das Flst. Nr. 838 aktuell ein Vertrag nach der Landschaftspflegerichtlinie besteht, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass das Flst. Nr. 838 zur etwaigen Umsiedlung von Orchideen aus dem Plangebiet nicht geeignet ist.</p>	
A.2.3	<p>Für die FFH-Mähwiese am nordöstlichen Rand des Flst. Nr. 835 gilt der gesetzliche Biotopschutz (§ 30 Absätze 2, 3 BNatSchG). Wir bitten im Bebauungsplanverfahren um nähere Angaben, wie dem Biotopschutz entsprochen wird.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Das Solarfeld 1 wird nicht umgesetzt, daher ist das genannte geschützte Biotop nicht durch das Vorhaben gefährdet</p>
A.2.4	<p>Aus Sicht der zuständigen Naturschutzfachkraft hat der flächige Orchideenbestand ggf. das Potential, dem geschützten Biotoptyp ‚Magerrasen mit Orchideen‘ zugeordnet zu werden. Sofern ggf. die Absicht besteht (alternativ zur jetzigen Planung), auch auf dem flächigen Orchideen-Vorkommen Solarmodule aufzustellen, wäre durch ein Fachbüro für Ökologie vorab festzustellen, ob der o. g. Biotoptyp dort vorkommt. Falls ja, sind die Biotopschutzvorschriften zu beachten. Laut § 30 Abs. 2 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen oder die Zerstörung des (festgestellten) Biotops verboten. Nach Absatz 3 der Vorschrift ist die Zulassung einer Ausnahme bei gleichartigem bzw. gleichwertigem Ausgleich möglich.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Das Solarfeld 1 wird nicht umgesetzt. Da in die Wiese nicht eingegriffen wird, ist eine Untersuchung bzw. Einschätzung der Wiese bezüglich eines geschützten Magerrasens nicht erforderlich.</p>
A.2.5	<p>Bei Belassen der Orchideen wäre gutachterlich zu belegen, dass die infolge der aufgestellten Solarmodule zu erwartende Veränderung des Mikroklimas (Licht, Wasser) keine Relevanz für die Orchideenbestände hat. Bei etwaiger Verpflanzung des flächigen Orchideenbestandes müsste vorab gutachterlich belegt werden, ob und</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Das Solarfeld 1 wird nicht umgesetzt und die Orchideenbestände sind daher nicht durch das Vorhaben gefährdet. Weiter Aussagen/ Gutachten sind nicht erforderlich.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 6 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	wie der Biotopausgleich gleichartig und gleichwertig (ggf. durch Abtrag der Soden und Wiederaufbringung an geeigneter anderer Stelle) erfolgen kann.	
A.2.6	Aufgrund des zu erwartenden Aufwands dürfte die laut vorliegender Planung beabsichtigte Ausweisung einer Bautabuzone für den Bereich des flächigen Orchideenvorkommens die praktikablere Alternative sein.	Dies wird berücksichtigt. Das Solarfeld 1 wird nicht umgesetzt und die Orchideenbestände sind daher nicht durch das Vorhaben gefährdet. Die Ausweisung einer Tabuzone ist damit hinfällig.
A.2.7	Südlich (d. h. außerhalb) des Solarfelds 2 wurden durch das Büro Burkhard Sandler Einzelfunde besonders geschützter Orchideenarten kartiert. Aufgrund weiterer Informationen des Fachbüros, wonach der Vorhabenträger die Inanspruchnahme des Gebietes mit den vereinzelten Orchideenfunden ausgeschlossen hat, dürften Beeinträchtigungen der geschützten Objekte nicht zu erwarten sein. Wir bitten um entsprechende Präzisierung im Bebauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.8	Für das südlich angrenzende FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt; danach sind erhebliche Beeinträchtigungen geschützter FFH-Bestandteile nicht zu erwarten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.9	Laut Angaben des Fachbüros ist eine artenschutzrechtliche Relevanz für die Solarfelder 1 und 2 nicht zu erwarten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.10	Aus Sicht des Naturschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planungen „Solarfeld 1“ und „Solarfeld 2“.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz - FB Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	
A.3.1	Anlass der 5. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ist die Schaffung der bauplanerischen Grundlage für die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaik (FFPV)-Feldern. Solarfeld 1 umfasst das Flst. 835 und befindet sich gänzlich innerhalb der Zone II des WSG Eichtalquellen. Die Quellen sind laut Erlaubnis aus dem Jahr 1952 Teil der Wasserwasserversorgung der Gemeinde.	Dies wird berücksichtigt. Die Flächen innerhalb der WSG-Zone II werden nicht weiter verfolgt. Dies betrifft die gesamte Fläche des Solarfelds 1 sowie den westlichen Teilbereich des Solarfelds 2.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 7 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Eine Nutzung im Normalbetrieb erfolgt lt. Strukturgutachten 2021 aktuell nicht und sie dienen vornehmlich der Notwasserversorgung der Gemeinde Eggingen. Sie stellen neben dem Anschluss an die Gemeinde Hallau (CH) die einzige ortsnahe Möglichkeit zur Deckung des prognostisch zukünftigen erhöhten Wasserbedarfs auf eigener Gemarkung dar. Das Plangebiet weist eine Größe von 5,6 ha auf.</p> <p>Solarfeld 2 umfasst das Flst. 768 und befindet sich teils innerhalb der Zone II des WSG Grundloch- und Ehrentalquellen. Die Quellen dienen der Wasserversorgung der Gemeinde Wutöschingen und sind dort auch mit Ausnahme der Ehrentalquelle 3 und 4 aktuell in Nutzung. Der nicht in Zone II befindliche Teil der Fläche liegt außerhalb des WSG. Das Plangebiet weist eine Größe von 9,4 ha auf.</p> <p>Gemäß beider Rechtsverordnungen (Eichtalquellen von 01.12.1997 und Grundloch- und Ehrentalquellen von 25.07.1997) ist die Errichtung von baulichen Anlagen in Zone II des jeweiligen Schutzgebiets grundsätzlich verboten.</p>	
A.3.2	<p>Alternativenprüfung</p> <p>Die Gemeinde führt noch weitere potenzielle Erweiterungsflächen an, für die eine Voruntersuchung noch aussteht. Die angegebene Fläche auf Flst. 823 liegt in Zone III des WSG Eichtalquellen und wäre damit den Plangebieten vorzuziehen.</p> <p>Es ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar dargestellt worden, dass eine Überprüfung weiterer Flächen außerhalb Zone II des Schutzgebiets erfolgt ist.</p> <p>Die Grundlage einer vorangegangen Alternativenprüfung für andere Standorte ist damit nicht erfüllt.</p>	Siehe Ziffer A.3.1
A.3.3	<p>Bedeutung der Eichtalquellen für die Wasserversorgung</p> <p>Der Einsatz der Gemeinde zum Schutz des Grundwassers ist loblich und wird von uns positiv gesehen. Dieser ist in der Gesetzgebung (WHG und WG) verankert und bedarf nicht zusätzlich der Ausweisung bzw. Beibehaltung des WSG.</p> <p>Insofern keine weitere Nutzung der Eichtalquellen im Rahmen der</p>	Siehe Ziffer A.3.1

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 8 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wasserversorgung mehr besteht, entfällt die Grundlage der Erlaubnis.</p> <p>Für eine reine Notversorgung ist die Aufrechterhaltung des Wasserschutzgebiets aufgrund der erheblichen Einschränkungen Dritter nicht mehr gerechtfertigt.</p>	
A.3.4	<p>Bedeutung der Grundloch- und Ehrentalquellen für die Wasserversorgung</p> <p>Die Quellen haben aktuell und zukünftig eine hohe Bedeutung für die Wasserversorgung der Gemeinde Wutöschingen.</p> <p>Die Angaben in den Unterlagen sind nicht ausreichend hinsichtlich einer Not- und Ersatzwasserversorgung für die Gemeinde Wutöschingen.</p>	Siehe Ziffer A.3.1
A.3.5	<p>Kritische Geologie</p> <p>Beide Solarfelder befinden sich im Karst. Schadstoffe können sich im Boden schnell verbreiten. Der Schutz der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft.</p> <p>Bauvorhaben in dieser Geologie sind als sehr kritisch zu bewerten, weil die Vulnerabilität durch die Untergrundstruktur auf ein Vielfaches erhöht ist.</p>	Siehe Ziffer A.3.1
A.3.6	<p>Landwirtschaftliche Nutzung im Schutzgebiet</p> <p>Beide Flächen werden derzeit als Dauergrünland genutzt, was bedeutet, dass keine Bodeneingriffe auf der Fläche stattfinden und die schützende Oberbodenschicht intakt bleibt.</p> <p>Die Düngung des Bodens mit Gülle ist nicht erlaubt.</p> <p>Der Bau der FFPV-Anlagen hat Eingriffe in den Boden zur Folge, die sich aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung nicht ergeben.</p> <p>Eine Gefährdung für das Schutzgut Trinkwasser durch die Maßnahme kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	Siehe Ziffer A.3.1
A.3.7	<p>Aus den genannten Gründen kann bei Fortbestand der Nutzung für Trinkwasserzwecke eine Befreiung von der RVO aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Die Planung ist daher abzulehnen.</p>	Siehe Ziffer A.3.1

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 9 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.4.1	<p>Die geplante PVA befindet sich teilweise im Wasserschutzgebiet Zone II.</p> <p>Zur Risikominimierung sind zu Bau (nur unter den entsprechenden Auflagen; z.B. eingesetzte Maschinen nur mit entsprechendem Auslaufschutz, kein Betanken, keine Reinigung vor Ort, u.s.w.) und Betrieb (z.B. Beweidung/Düngung/chem. Reinigung auszuschließen) die notwendigen technischen als auch organisatorischen Mittel einzusetzen.</p> <p>Die/der zuständige Wasserversorger ist bereits in der Planung zeitnah mit einzubinden/ informieren und dann jeweils bei Bau und Betrieb mit unmittelbaren Aktualisierungen zu unterstützen.</p> <p>Das Umweltamt ist hierzu zu hören.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Flächen innerhalb der WSG-Zone II werden nicht weiter verfolgt. Dies betrifft die gesamte Fläche des Solarfelds 1 sowie den westlichen Teilbereich des Solarfelds 2.</p>
A.5	Landratsamt Waldshut – Straßenverkehrsrecht (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	
A.5.1	Gegen die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eggingen – Wutöschingen, betreffend die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Gemarkung Eggingen, bestehen von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)	
A.6.1	Gegen die Einrichtung der Solarparks selbst erhebt das Landwirtschaftsamt keine wesentlichen Bedenken oder Anregungen. In den eingereichten Unterlagen sind jedoch einige Passagen zu landwirtschaftlichen Belangen missverständlich oder sinnentstellend formuliert, die wir im Weiteren richtig stellen möchten.	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Den Empfehlungen wird gefolgt und die Begründung korrigiert.</p>
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 10 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.2	Für notwendige Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist auf die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen zu verzichten. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur geltenden Flurbilanz.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei einer möglichen Maßnahmensuche im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans werden für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen gebraucht werden. Eine Kompensation erfolgt innerhalb des Plangebiets.
A.6.3	Art der Vorgabe <ol style="list-style-type: none"> 1. Die zuständige Landwirtschaftsbehörde ist bei der Auswahl der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beteiligen, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. 2. Agrarstrukturelle Belange sind bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. 	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei einer möglichen Maßnahmensuche, insbesondere für den Artenschutz, wird das Landwirtschaftsamt im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungsplans beteiligt. Siehe Ziffer A.6.2
A.6.4	Rechtsgrundlage Zu 1) § 15 VI NatSchG Zu 2) § 15 III BNatSchG	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.5	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) Durchführung sämtlicher notwendiger Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets.	Siehe Ziffer A.6.2
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.6.6	In den Planungsunterlagen wird angemerkt, dass ein Mindestabstand zum Waldrand von 15 m eingehalten werden soll. Dies erachten wir im Fall des Flurstücks 835 für erforderlich, da das dahinterliegende, nicht überplante Flurstück 838 nur mit erhöhtem Aufwand wegetechnisch erreichbar wäre. Zwar ist ein Wegeflurstück 836, über das sich das Flurstück 838 erreichen ließe, in den Liegenschaftskarten eingezeichnet, in der Praxis existiert es jedoch nicht, da die Flurstücke 835, 836 und 838 gemeinsam als (Acker-) Grünland bewirtschaftet werden. Entsprechen soll die Einzäunung des Solarfelds I soweit von der Waldgrenze zurückgesetzt werden, dass der Abstand ausreicht, den landwirtschaftlichen	Dies wird berücksichtigt. Da sich die Fläche innerhalb der WSG-Zone II befindet, wird sie nicht weiter verfolgt. Das Flurstück 838 bleibt demnach ohne Einschränkungen erreichbar.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 11 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Verkehr zum Flurstück 838 passieren zu lassen.	
	Anmerkungen zu Formulierungen in den Planungsunterlagen, die Landwirtschaft betreffend	
A.6.7	<p>Zur Begründung der Belange der Landwirtschaft (Abschnitt 10, S. 20f.):</p> <p>„Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird aus Sicht der Gemeinde Eggingen als vertretbar angesehen, da die betroffenen Flächen nicht zu den Vorrangflächen für die landwirtschaftliche Nutzung gehören. Die Vorbehaltensflur I und II sind Flächen, die grundsätzlich für eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung nicht vorrangig vorgesehen sind. Eine Nutzung dieser Flächen für erneuerbare Energien stellt daher eine sinnvolle und zukunftsorientierte Alternative dar.“</p> <p>Aus dieser Formulierung wird ein aus unserer Sicht nicht nachvollziehbares Verständnis von der Wertigkeit landwirtschaftliche Nutzflächen deutlich, nämlich, dass nur landwirtschaftliche Flächen in der Vorrangflur für die Belange der Landwirtschaft schützenswert seien und alle anderen Flächen als Verhandlungsmasse für sonstige Vorhaben zur Verfügung stehen.</p> <p>Hier lohnt ein Blick in die Erklärungen zu den Wertstufen der geltenden Flurbilanz, einsehbar unter https://lel.landwirtschaft-bw.de/_Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Flurbilanz+2022:</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird korrigiert.</p>
A.6.8	<p>Landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltensfluren</p> <p>Die landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltensfluren bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Schutz und ihre Erhaltung ist Voraussetzung für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln in ausreichendem Umfang. Sie bilden die unverzichtbare Produktionsgrundlage zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe.</p>	Siehe Ziffer A.6.7
A.6.8.1	<p>Die Vorrangflur</p> <p>Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer</p>	Siehe Ziffer A.6.7

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 12 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ökonomischen Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen wie zum Beispiel Reben, Obst, Hopfen, Spargel für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben.</p>	
A.6.8.2	<p>Die Vorbehaltsflur I</p> <p>Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.</p>	Siehe Ziffer A.6.7
A.6.8.3	<p>Die Vorbehaltsflur II</p> <p>Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind.</p> <p>Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.</p>	Siehe Ziffer A.6.7
A.6.9	<p>Geneigten Leserinnen und Lesern sollte an dieser Stelle deutlich werden, dass auch niedriger als „Vorrangflur“ bewertete Flächen für die Landwirtschaft eine schützenswerte Wertigkeit besitzen können.</p>	Siehe Ziffer A.6.7
A.6.10	<p>Zu begrüßen ist, dass eine Standortalternativenprüfung durchgeführt und auch die Einschränkungen landwirtschaftlicher Tätigkeit durch wasserschutzbedingte Bewirtschaftungsauflagen bei der Standortwahl berücksichtigt wurden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 30.07.2025)	
	Belange der Raumordnung:	
A.7.1	<p>Mit der vorliegenden Planung soll die derzeitige Darstellung des FNP als landwirtschaftliche Fläche in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ geändert werden. Das Plangebiet umfasst eine Größe von insgesamt rund 15 ha und teilt sich in zwei Teilbereiche auf, nämlich</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist jedoch zu beachten, dass die Flächen innerhalb der WSG-Zone II nicht weiter verfolgt werden. Dies betrifft die gesamte Fläche des Solarfelds 1 sowie den westlichen Teilbereich des Solarfelds 2.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 13 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>„Solarfeld 1“ auf Flst. Nr. 835 und „Solarfeld 2“ auf Flst. Nr. 768.</p> <p>Beide Teilbereiche liegen innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalplans des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee ausgewiesenen Regionalen Grünzugs, in dem nach Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) eine Besiedlung nicht stattfindet. Ausnahmsweise zulässig sind jedoch bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Ein Zielwiderrutsch gegen Planziel 3.1.1 des Regionalplans ist in Bezug auf die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen als bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur nicht zu befürchten. Anhand der vorgelegten Standortalternativenprüfung wird dargelegt, dass in der Gemeinde Eggingen Alternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs nicht zur Verfügung stehen.</p>	
A.7.2	Auch im Übrigen werden in Bezug auf die Belange der Raumordnung keine Bedenken vorgebracht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden (Schreiben vom 28.07.2025)	
A.8.1	<p>Der geplante Solarpark überlappt sich ganz oder teilweise mit WSG-Zonen II des Wasserschutzgebiets Eichtalquellen (RV vom 01.12.1997) für die Wasserversorgung von Eggingen und des Wasserschutzgebiets Grundloch- und Ehrentalquellen (RV von 25.07.1997) für die Wasserversorgung von Wutöschingen. Laut den beiden Rechtsverordnungen ist die Errichtung von baulichen Anlagen in Zone II des jeweiligen Schutzgebiets grundsätzlich verboten. Für die Bewertung der jeweiligen Situation der Wasserversorgung bzw. der hydrogeologischen Verhältnisse verweisen wir auf die Stellungnahme des Landratsamts Waldshut. Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Teilstreitbeschreibung des Regionalplans HochrheinBodensee - Entwurf zur Anhöhung der Teilstreitbeschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik (Kap. III im Schreiben der StEWK vom 11.6.2025).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Flächen innerhalb der WSG-Zone II werden nicht weiter verfolgt. Dies betrifft die gesamte Fläche des Solarfelds 1 sowie den westlichen Teilbereich des Solarfelds 2.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 14 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zu den nachfolgenden Ausführungen in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird folgendes angemerkt:	
A.8.2	<p>Kap. 3 Planungsrechtliche Situation - 3.1 Regionalplan / Raumordnung, S.7</p> <p>„Diese Ergebnisse decken sich mit dem aktuellen Planungsstand zu den potenziellen Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der derzeit stattfindenden Teilstreitbeschreibung Freiflächen-Photovoltaik für die Region Hochrhein-Bodensee. [...] Für das vorliegende Vorhaben sind die Ergebnisse [...] sehr vorteilhaft, da die Flächen mit der vorliegenden Planung und auch den möglichen Erweiterungsflächen teilweise deckungsgleich sind.“</p> <p>Hierzu verweisen wir auf unsere o.g. Stellungnahme vom 11.6.2025 zur Teilstreitbeschreibung Freiflächenphotovoltaik des Regionalplans Hochrhein-Bodensee, in der auf die Problematik der Ausweisung von Vorranggebieten in WSG-Zonen II hingewiesen wurde. Die Ausweisung als Vorranggebiet beinhaltet auch noch keine Vorfestlegung auf eine spätere Realisierbarkeit.</p> <p>Diese muss auf der Vorhabensebene – insbesondere auch im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine mögliche Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung - geprüft werden.</p>	Siehe Ziffer A.8.1.
A.8.3	<p>Kap. 6: Standortalternativenprüfung, S. 10:</p> <p>Entsprechend den Ausführungen in der Begründung wurden bei der Standortsuche der Gemeinde „belastete Böden und Wasserschutzgebiete der Zonen II und III bevorzugt, um dort eine gezielte landwirtschaftliche Nutzung zu vermeiden“.</p> <p>Dies verstehen wir so, dass gezielt innerhalb von Wasserschutzgebieten nach potentiellen Standorten für FFPV-Anlagen gesucht wurde. Diese Vorgehensweise steht nach unserem Verständnis im Widerspruch zur Handreichung des Umweltministeriums, wonach nur in begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung vom generellen Bauverbot in WSG-Zone II erteilt werden kann. Mit der Handreichung war keine generelle Freigabe von WSG-Zonen</p>	Siehe Ziffer A.8.1.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 15 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>II für die Errichtung von FFPV- oder Windkraftanlagen verbunden. Vielmehr ist in der Regel in diesem Fall eine Befreiung von der bestehenden Rechtsverordnung erforderlich. „Wenn Schutzbestimmungen die Errichtung (und ggf. den Betrieb) von FF-PVA- oder WEA sowie weitere Tätigkeiten zur Durchführung dieser Vorhaben verbieten oder beschränken, kommt eine Befreiung durch die örtlich und sachlich zuständige Behörde (§ 82 WG) gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 oder S. 3. WHG in Betracht. Eine Befreiungsentscheidung ermöglicht in Sonderfällen die Abweichung von Verbots – oder Beschränkungsregelungen der WSG-Rechtsverordnung. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf Antrag des Vorhabenträgers.“ (Zitat aus Kap. 2.2 der Handreichung des Umweltministeriums zu Planung, Bau und Betrieb von FFPV- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten).</p> <p>Weiterhin wird in der Handreichung erläutert, dass vom Vorhabenträger dargestellt werden muss, dass der Standort des Vorhabens nicht außerhalb des WSG (oder ggf. in Zone III des WSG) liegen kann und deshalb (gerade) im WSG erforderlich ist. Dieser Nachweis ist erforderlich, da FFPV-Anlagen und WEA nicht standortgebunden an die Zone II eines WSG sind (Kap. 2.2.2 der Handreichung „Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 WHG)).</p>	
A.8.4	<p>Kap. 7: „Wasserschutzgebiet Zone II“, S. 13:</p> <p>„Darüber hinaus betrachtet die Gemeinde beide Voraussetzungen [für eine Befreiung] als erfüllt, dies insbesondere deshalb, weil kein höheres Risiko als im Bestand – also beim Bau bzw. der kürzlich erfolgten Sanierung der Landesstraße oder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung innerhalb der Zone II zu erkennen ist.“</p> <p>Auf dieses Argument war die Stabstelle für Energiewende, Windkraft und Klimaschutz des RP Freiburg bereits in ihrem Antwortschreiben vom 5.5.2025 (per email) an Herrn BM Gantert eingegangen: „Die gleichzeitig bestehenden Risiken durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Verkehr und Gefahrguttransporte auf der L 158 sind sicherlich nicht von der</p>	Siehe Ziffer A.8.1.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 16 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Hand zu weisen. Laut Angaben im o.g. Strukturgutachten wurden beim Neubau der Straße bereits Hochborde eingebaut, um dieser Situation Rechnung zu tragen. Darüber hinaus werden auch weitere Maßnahmen entsprechend der Richtlinie der Straßenbauverwaltung für bestehende Straßen in Wasserschutzgebieten (BeSt-Wag) vorgeschlagen. Unabhängig davon können bestehende Risiken (hier aus Verkehrsflächen) jedoch nicht als Argument dienen, weitere Risiken willentlich in Kauf zu nehmen und werden bei der Abwägung folglich nicht berücksichtigt“.</p>	
A.8.5	<p>Kap. 7.1. Wasserschutzgebiet Eichtalquelle - Solarfeld 1, S. 16:</p> <p>„Die Eichtalquelle ist [...] für die langfristige Versorgungssicherheit der Gemeinde Eggingen nicht entscheidend, sodass aus Sicht der Gemeinde Eggingen der Tatbestand für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung gegeben ist. Gleichzeitig spricht sich die Gemeinde Eggingen dafür aus, das Wasserschutzgebiet Eichtalquelle nicht vollständig aufzuheben, obwohl diese Quelle aktuell nicht genutzt wird und voraussichtlich auch zukünftig keine zentrale Bedeutung für die Wasserversorgung der Gemeinde haben wird.“ Hierzu weisen wir darauf hin, dass Quellen, die dauerhaft nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden, auch nicht durch ein Wasserschutzgebiet geschützt werden können. Sollte die Gemeinde eine regelmäßige Nutzung der Eichtalquelle nicht mehr anstreben, ist eine Aufhebung des WSG folgerichtig. Für den Betrieb einer reinen Notversorgung im Sinne des Wassersicherstellungsgesetzes ist kein Wasserschutzgebiet notwendig.</p> <p>„Das Wasserschutzgebiet erfüllt unabhängig von der Nutzung der Quelle eine wichtige ökologische Funktion. Es sichert den generellen Schutz des Grundwassers [...]. Durch den Erhalt des Wasserschutzgebiets bleibt der Einfluss menschlicher Aktivitäten mit Blick auf einen späteren Rückbau der PV-Anlage auf diese empfindliche Zone kontrolliert und auf ein Minimum reduziert. Eine vollständige Aufhebung des Wasserschutzgebiets hingegen würde bedeuten, dass keine spezifischen Einschränkungen mehr für die Nutzung und</p>	Siehe Ziffer A.8.1.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 17 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bewirtschaftung dieser Fläche gelten. Dies könnte langfristig zu potenziellen Gefährdungen durch schädliche Landnutzungen oder intensivere Eingriffe führen, die das Grundwasser beeinträchtigen könnten. Die Gemeinde Eggingen sieht daher in der Beibehaltung des Wasserschutzgebiets eine verantwortungsvolle Entscheidung zum Schutz der Wasserqualität.“</p> <p>Für den Schutz des Grundwassers im Allgemeinen dienen die Vorschriften des WHG und des WG, darüber hinaus z.B. die Düngeverordnung und weitere Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen. Das Instrument des WSG hingegen dient explizit dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung. Auch hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme des LRA Waldshut.</p> <p>Abschließend verweisen wir bzgl. des WSG Eichtalquelle nochmals auf die Stellungnahme des LRA Waldshut. Sollte das WSG Eichtalquellen für eine zukünftige Trinkwassernutzung aufrechterhalten werden, ist der Bau einer FFPV-Anlage aufgrund der kritischen Geologie nicht vereinbar mit den Anforderungen an den notwendigen Grundwasserschutz. Sollte es nicht mehr genutzt werden, entfällt die Grundlage der Erlaubnis. Für eine reine Notversorgung ist die Aufrechterhaltung des Wasserschutzgebiets aufgrund der erheblichen Einschränkungen Dritter nicht mehr gerechtfertigt.</p>	
A.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Schreiben vom 07.07.2025)</p>	
A.9.1	<p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 18 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9.2	<p>Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.¹ Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.</p> <p>Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht aktuell 1,2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.²</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p>	Siehe Ziffer A.9.1.
A.9.3	<p>Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzzüchterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzzügen entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzzieles höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweitung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch</p>	Siehe Ziffer A.9.1.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 19 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.	
A.9.4	<p>Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorböden sind, nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG).</p> <p>Für die EEG-Förderung müssen fortan zudem mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt werden.</p>	Siehe Ziffer A.9.1.
A.9.5	<p>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Gemeinde Eggingen auf einer Gesamtfläche von ca. 15 ha eine Sonderbaufläche „Sondergebiet Solarpark“ darstellen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen „Solarfeld 1“ und „Solarfeld 2“ setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 15 MWp.</p> <p>Für die gewählten Standorte sprechen die verkehrliche Erschließung und die Nähe zu einem Netzverknüpfungspunkt.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzsichtspunkten zu befürworten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist jedoch zu beachten, dass die Flächen innerhalb der WSG-Zone II nicht weiter verfolgt werden. Dies betrifft die gesamte Fläche des Solarfelds 1 sowie den westlichen Teilbereich des Solarfelds 2.</p>
A.9.6	<p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Beteiligung am Verfahren wird zugesichert. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Abschluss des</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 20 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Verfahrens.
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 17.07.2025)	
A.10.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.10.1.1	<u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u> .	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.10.1.2	<u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.10.1.3	<u>Bodenkunde</u> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <u>Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000</u> (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. <u>LGRBwissen</u> , Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bodenschutzes werden in die Abwägung eingestellt. Eine Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens. Moore und Anmoore sowie weitere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte werden im Zuge der Planung nicht in Anspruch genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 21 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden.</p> <p>Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</p>	
A.10.2	Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.2.1	<u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Gefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 22 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.	
A.10.2.2	<p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Eichtalquelle, Eggingen“ (LUBW Nr.: 337-372) und von Teilen des Planvorhabens in Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Grundloch- u. Ehrentalquellen 1-4, WN-Oftringen“ (LUBW Nr.: 337-257) wird hingewiesen.</p> <p>Die Schutzzone II einer Wasserfassung stellt einen sehr sensiblen Bereich für die Trinkwasserversorgung dar. Innerhalb der Zone II einer Fassungsanlage benötigt das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen oder weniger bis zur Fassungsanlage. Mit einem Eingriff in die Deckschichten wird die Schutz- und Reinigungswirkung der Deckschichten für das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser reduziert.</p> <p>Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des</p>	Dies wird berücksichtigt. Die Flächen innerhalb der WSG-Zone II werden nicht weiter verfolgt. Dies betrifft die gesamte Fläche des Solarfelds 1 sowie den westlichen Teilbereich des Solarfelds 2.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 23 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	
A.10.2.3	<p><u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.10.2.4	<p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Die beiden Plangebiete liegen jeweils am Rande von zwei nachgewiesenen Natursteinvorkommen (Kalksteine) (Vorkommen L 8316/L8516-39 und -41, Bearbeitungsstand 10/2002). Die Rohstoffvorkommen sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In den dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (<u>LGRB-Kartenviewer</u>) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 24 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des InfoButtons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p>	
A.10.3	Landesbergdirektion	
A.10.3.1	<u>Bergbau</u> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBAnzeigeportal</u> zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.11	Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 28.07.2025)	
A.11.1	Wie von Ihnen richtig dargestellt, befinden sich die beiden zu betrachtenden Flächen innerhalb des regionalen Grünzugs, in welchem FFPV-Anlagen als Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig sind. Weiter sind beide Flächen in der momentan laufenden Teilstiftschreibung des	Sies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 25 von 33

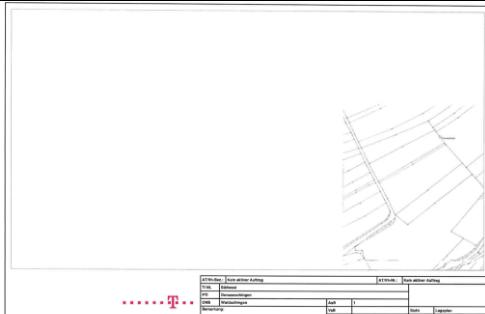
Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Regionalplans „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ als Vorranggebiete für FFPV vorgesehen.	
A.11.2	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die betrachteten Flächen innerhalb der Wasserschutzgebietszone II befinden. FFPV-Projekte innerhalb der WSG-II bedürfen einer Befreiung durch die zuständige untere Wasserschutzbehörde. Mit der Festlegung der Flächen als VRG für FFPV erfolgt eine Sicherung der Fläche gegenüber anderen Raumnutzungen, jedoch keinerlei Vorfestlegung oder Gewichtungsvorgabe für die Einzelfallprüfung hinsichtlich der notwendigen Befreiung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Flächen innerhalb der WSG-Zone II werden nicht weiter verfolgt. Dies betrifft die gesamte Fläche des Solarfelds 1 sowie den westlichen Teilbereich des Solarfelds 2.</p>
A.11.3	Weitere regionalplanerische Belange werden durch die FNP-Änderung nicht beeinträchtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 04.07.2025)		
A.12.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>In den Planbereichen befinden sich großräumig keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 26 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
A.13	Netze BW GmbH (Schreiben vom 10.07.2025)	
	110-kV-Leitung Gurtweil - Beuren, LA 1800 Mastbereich 042-044	
A.13.1	Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13.2	<u>Stellungnahme des Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung- Externe Planungsverfahren (NETZ TILM)</u> Seitens des Portfolio- und Stakeholdermanagements bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Unsere 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen sind im Flächennutzungsplan richtig dargestellt. Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte(n) 110-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PLanZV) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.	Dies wird berücksichtigt. Durch die Herausnahme des westlichen, in der Wasserschutzzone II gelegenen Teilbereichs wurde der Flächenzuschnitt im Zuge der Planüberarbeitung angepasst. Infolge dieser Änderung liegt die im Flächennutzungsplan dargestellte 110-kV-Leitung nun außerhalb des Geltungsbereichs. Damit entfällt die Notwendigkeit einer zusätzlichen Darstellung der Leitung.
A.13.3	Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 27 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.</p>	
A.13.4	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <u>bauleitplanung@netze-bw.de</u> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Das Inkrafttreten des Bauleitplans wird ortsüblich bekanntgemacht. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.</p>
A.13.5	<p>Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH Portfolio- und Stakeholdermanagements - Leitungsbau Hochspannung Externe Planungsverfahren (NETZ TILM) Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse <u>bauleitplanung@netze-bw.de</u> zukommen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die bisher verwendete Verteileradresse wird gegen die aktuelle Anschrift abgeändert.</p>
A.13.6	<p>Anbei erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks des Flächennutzungsplans die Planunterlagen unserer Versorgungsanlagen.</p>	<p>Siehe Ziffer A.13.2</p>
A.13.7	<p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.</p>
A.14	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 19.07.2025)	
A.14.1	<p>Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark“ bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Die vorhandenen Anlagen der naturenergie-netze GmbH sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 28 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14.2	<p>Bereits jetzt erfolgt der Hinweis, dass unsere 110 kV-Ltg. Gurtweil - Beuren (091000) das Plangebiet tangiert.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren werden wir eine Stellungnahme hinsichtlich Leistungsbestand und Stromversorgung abgeben, mit der Bitte um Berücksichtigung.</p> <p>Ebenso wie zur elektrischen Stromversorgung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Herausnahme des westlichen, in der Wasserschutzzone II gelegenen Teilbereichs wurde der Flächenzuschnitt im Zuge der Planüberarbeitung angepasst. Infolge dieser Änderung liegt die im Flächennutzungsplan dargestellte 110-kV-Leitung nun außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.</p>
A.15	<p>TransnetBW GmbH (Schreiben vom 31.07.2025)</p> <p>Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (Hochrhein), Vorhaben Nr. 23 (BBPLG) 380-kV-Leitung 7200 (in Planung) - Projektkorridor Hochrhein</p>	
A.15.1	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Planbereiches plant die TransnetBW GmbH die oben genannte Leitungsanlagen und das oben genannte Netzausbauprojekt. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2025.1849 registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> <p>Wir möchten Sie in diesen Zusammenhang über das folgende Netzausbauprojekte, welches an der o.g. Höchstspannungsleitungsanlage umgesetzt wird, hinweisen:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.2	<p>TransnetBW und Amprion planen an bestehenden Leitungsanlagen von Waldshut-Tiengen bis Herbertingen eine Netzverstärkungsmaßnahme über rund 140 km. Bis 2032 werden die beiden Leitungen von Herbertingen – Tiengen bzw. von Gurtweil – Beuren zurückgebaut und eine neue Leitung errichtet. Der Gesamtprojekttitle lautet „Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut-Tiengen – Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ bzw. Vorhaben Hochrhein. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 23 Teil des Bundesbedarfsplans. Im beiliegenden Steckbrief sowie unter</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 29 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	https://www.transnetbw.de/de/netzentwicklung/projekte/hochrhein finden Sie Infos zum Projekt.	
	Wir bitten Sie die folgenden Punkte zu berücksichtigen:	
A.15.3	Die TransnetBW muss bei jeglichen Baumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage bereits bei der Planung einbezogen und am Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.4	Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß § 11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen und deren Schutzstreifen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die einzuhaltenden Abstände nach der DIN EN 50341, die im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen als Ausschlusskriterium bzw. Errichtung unter starken Beschränkungen für bestimmte Vorhaben (u.a. von Solarenergieanlagen und Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) gilt. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben zu einer Ablehnung etwaiiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen. Die Detailprüfung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung, weshalb wir um weitere Beteiligung an den Verfahren bitten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.
	Auswirkungen auf die Anlage 380-kV-Leitung 7200 (in Planung) - Projektkorridor Hochrhein	
A.15.5	Solarfeld 1 ist von geplanten oder bestehenden Hochspannungsleitungen der TransnetBW nicht betroffen und wir daher nicht weiterverfolgt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15.6	Solarfeld 2 liegt innerhalb des Trassenkorridors der geplanten Freileitung 7200. Der Planungskorridor verläuft gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) in einem beidseitigen Abstand von 200 m zur Trassenachse der 110kV-Freileitung LA1800. Nach derzeitigem Planungsstand verläuft die zukünftige Leitungsanlage jedoch nördlich der Bestandsleitung, da vorab mit	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 30 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dem Vorhabenträger des geplanten Solarparks informelle Absprachen stattfanden.</p> <p>Gemäß der aktuellen Planung besteht somit kein Nutzungskonflikt zwischen beiden Vorhaben der Energiewende.</p>	
A.15.7	<p>Wir bitten Sie dennoch um die weitere Beteiligung im Flächennutzungsplanverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie am folgenden Bebauungsplanverfahren. Dies ist zum einen erforderlich, da unsere Planung erst mit Erhalt des Planfeststellungsverfahrens fixiert ist und wir zum anderen auf die detaillierten Flächenausweisungen im Rahmen unserer Ausweisung der temporären Baueinrichtungsflächen angewiesen sind.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.</p>
A.16	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 21.07.2025)	
A.16.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 30.07.2025)	
	Änderungsbereich „Solarfeld 1“	
A.17.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.18	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 30.07.2025)	
	Änderungsbereich „Solarfeld 2“	
A.18.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 31 von 33

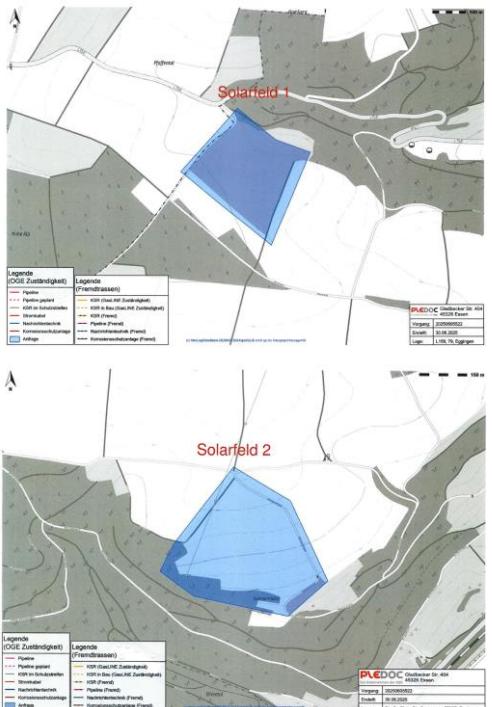
Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
A.19	Amprion GmbH (Schreiben vom 07.07.2025)	
A.19.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 30.06.2025)	
A.20.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none">• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird zugesichert.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 32 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> 	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Waldshut – Bauplanungsrecht (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.2	Landratsamt Waldshut – Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.3	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – FB Abwasser (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.4	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.5	Landratsamt Waldshut – Brandschutz (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.6	Landratsamt Waldshut – Abfallwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.7	Landratsamt Waldshut – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 33 von 33

Die nach Einschätzung der Gemeinde umweltrelevanten Stellungnahmen sind farbig hinterlegt.

B.8	Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.9	Landratsamt Waldshut – Flurneuordnung (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.10	Landratsamt Waldshut – Nahverkehr (gemeinsames Schreiben vom 31.07.2025)
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.3 Baureferat Süd (Schreiben vom 02.07.2025)
B.12	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 03.07.2025)
B.13	Gemeinde Lauchringen (Schreiben vom 01.07.2025) – keine weitere Beteiligung
B.14	Gemeinde Ühlingen-Birkendorf (Schreiben vom 23.07.2025)
B.15	Gemeinde Klettgau (Schreiben vom 24.07.2025)
B.16	Landratsamt Waldshut – Vermessungsamt
B.17	Naturschutzbeauftragter LKR Waldshut
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 Verkehr
B.19	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.20	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee
B.21	terranets bw GmbH
B.22	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
B.23	NaBu Bezirksverband Südbaden
B.24	Stadt Waldshut-Tiengen
B.25	Gemeinde Hallau
B.26	Gemeinde Wutöschingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.